

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/12 B

L 5 KR 5356/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4144/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist bei der Beklagten und in den Vorinstanzen mit ihrem Begehren erfolglos geblieben, über die von der Beklagten gezahlten 362,95 Euro hinaus weitere 904,40 Euro als Kosten eines Vorverfahrens nach § 63 SGB X erstattet zu bekommen. Das LSG hat ua zur Begründung ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung einer Geschäftsgebühr nach Nr 2400 Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG), die die von der Beklagten insoweit gezahlten 280 Euro übersteige. Das durch einen Abhilfebescheid erledigte Vorverfahren habe keinen überdurchschnittlichen Umfang oder eine überdurchschnittliche Schwierigkeit aufgewiesen. Der geltend gemachte Anspruch auf die Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG bestehe nicht. Die Mitwirkung des im Vorverfahren bevollmächtigten Rentenberaters sei nicht über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt nach § 51 SGB V hinausgegangen. Die Erledigungsgebühr erfordere hingegen zusätzliche besondere Mitwirkungshandlungen des Bevollmächtigten, die zur Erledigung des Vorverfahrens geführt haben müssten (*Urteil vom 23.11.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des hier allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 1. Die Klägerin formuliert zunächst folgende, sich auf Nr 2400 VV RVG beziehende Rechts-



fragen:

"Welche Fallkonstellationen des § 51 SGB V rechtfertigen allein aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit ein Überschreiten der sog. 'Schwellengebühr' über 240,- Euro?"

"Welche Fallkonstellationen rechtfertigen überhaupt ein Überschreiten der Schwellengebühr vor dem Hintergrund der bisherigen Nichtanwendungspraxis des Gebührenrahmens der bis 520,- Euro und nicht bloß bis 240,- Euro geht?"

Sie richtet aber ihre Beschwerdebegründung nicht an den vorgenannten Voraussetzungen aus. Die Klägerin legt die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen nicht dar. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN; BSG Beschluss vom 27.1.2012 - B 1 KR 47/11 B - Juris RdNr 4*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Nach Nr 2400 VV RVG kann eine Gebühr von mehr als 240 Euro (sog Schwellengebühr) nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Die Klägerin setzt sich nicht mit der dazu ergangenen Rechtsprechung des BSG (*BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2; BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - RdNr 16 ff mwN*) auseinander und legt nicht dar, weshalb noch Klärungsbedarf verblieben ist. Sie macht außerdem nicht deutlich, welchen Bezug die Rechtsfragen zum konkreten Rechtsstreit haben. Sie legt nicht dar, warum in ihrem Fall es entscheidungserheblich ist, die Gründe für die Nichtanwendung der Begrenzung von Kostenerstattungsansprüchen auf 240 Euro nach Nr 2400 VV RVG näher zu bestimmen. Denn die Beklagte erstattete ihr 280 Euro als Geschäftsgebühr (die sog Mittelgebühr). Danach ging die Beklagte davon aus, dass die Tätigkeit des Rentenberaters die Überschreitung der Schwellengebühr rechtfertigte.

- 6 2. Die Klägerin wendet sich ferner gegen die Versagung der Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG. Sie formuliert dazu die Rechtsfrage,

ob die Erledigungsgebühr eine besondere anwaltliche Mitwirkung voraussetzt.

Die Klägerin legt die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen nicht entsprechend den unter 1. erläuterten Voraussetzungen dar. Diesen Begründungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung mit dem Hinweis nicht gerecht, dass "trotz zweier oder dreier BSG-Urteile" die Frage noch klärungsbedürftig geblieben sei, zumal "alle Beteiligten ein Wort hineingeheimst" hätten, das in Nr 1005 VV RVG bzw dem dort in Bezug genommenen Gebührentatbestand der



Nr 1002 RVG nicht stehe. Nichts anders gilt für die pauschal vorgetragene Auffassung, die Ausführungen des erkennenden Senats im Beschluss vom 16.11.2010 (*B 1 KR 101/10 B*) seien nicht überzeugend. Sie setzt sich mit der - auch vom LSG teilweise zitierten - Rechtsprechung des BSG nicht auseinander, dass eine Gebühr für die Mitwirkung an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens nur beansprucht werden kann, wenn der Rechtsanwalt - oder der Rentenberater - eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat (*vgl BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 8; BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 1 KR 22/06 R; BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 1 KR 13/06 R - USK 2006-151; BSG Urteil vom 21.3.2007 - B 11a AL 53/06 R - SGB 2007, 291; BSG Urteil vom 2.10.2008 - B 9/9a SB 3/07 R - Juris RdNr 15 ff; BSG Urteil vom 5.5.2009 - B 13 R 137/08 R - JurBüro 2009, 481; BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2, RdNr 42-43*).

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)